

Der Gemeinderat des Marktes Maroldsweisach hat auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes am 10.09.2012 (Zeilberg-Echo 38/2012) folgende Satzung mit Satzungsänderung vom 10.11.2015 (Zeilberg-Echo 48/2015) beschlossen:

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung**

### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

- 1) Der Markt Maroldsweisach erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage Altenstein, als getrennte Einrichtung i. S. des Art. 21 Abs. 2 GO für das Gebiet des Gde-Teils Altenstein einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücken, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2 a KAG, so entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5**

#### **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>.
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur in herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; die Berechnung erfolgt mit 2/3 der präzise darunter liegenden Geschossfläche.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffene Geschossfläche sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteiles im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

Für die bei einem Gebäudeabbruch, dessen Geschossfläche bereits ein Herstellungsbeitrag entrichtet war, freiwerdende, d.h. nicht mehr überbaute Grundstücksfläche, wird die getätigte Beitragsleistung nicht erstattet bzw. nicht verrechnet.

- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

#### **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |    |                          |        |
|----|--------------------------|--------|
| a) | pro qm Grundstücksfläche | 1,64 € |
| b) | pro qm Geschossfläche    | 6,32 € |

#### **§ 6a**

- (1) Der Herstellungsbeitrag wird bei all den erschlossenen Grundstücken, die bereits nach den Beitragssatzungen zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) bis

einschließlich 11.09.2012 bestandskräftig verlangt worden sind, in der Höhe begrenzt.

Der eingeschränkte Herstellungsbeitrag beträgt 0,44 € je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche und 2,92 € je m<sup>2</sup> von Geschossfläche.

Die als Vorausleistung auf die unwirksamen Verbesserungsbeitragssatzungen (VBS) erbrachten Zahlungen werden nominell angerechnet.

- (2) Bei unvollständigen Veranlagungen nach den Beitragssatzungen bis einschließlich 11.09.2012 gilt Abs. 1 nur für die bestandskräftig herangezogenen Geschoss- und Grundstücksflächen.
- (3) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung dieser BGS-WAS.

#### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (2. 3. u. weitere Anschlüsse eines Grundstückes) ist für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS einschließlich des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstücksanschlusses, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Aufwand für Grundstücksanschlüsse von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze ist in der tatsächlichen Höhe zu erstatten, wenn diese auf besonderen Wunsch oder aus sonstiger Veranlassung (z. B. stärkere Nennweite, andere Anschlussführung) des Grundstückseigentümers entstanden sind
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw.

Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7  
gilt entsprechend.

**§ 9  
Gebührenerhebung**

Der Markt Maroldswisach erhebt für die Benutzung  
der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und  
Verbrauchsgebühren.

**§ 10  
Grundgebühr**

Die Grundgebühr wird durch den Nenndurchfluss  
der verwendeten Wasserzähler berechnet.  
Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern  
mit einem Nenndurchfluss

Bis	2,5 m <sup>3</sup> / h	1 € / Monat
Bis	6 m <sup>3</sup> / h	3 € / Monat
Bis	10 m <sup>3</sup> / h	5 € / Monat
Über	10 m <sup>3</sup> / h	10 € / Monat

**§ 11  
Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des  
aus der Wasserversorgungseinrichtung  
entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte  
Wasserzähler ermittelt.  
Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen  
Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben,  
dass der Wasserzähler den wirklichen  
Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt **1 €** pro Kubikmeter  
entnommenen Wassers.

**§ 12  
Entstehen der Gebührenschuld**

Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der  
Wasserentnahme.

Die Grundgebühr entsteht erstmals mit Beginn des  
auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung  
des Anschlusses folgenden Monats.

**§ 13  
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des  
Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des  
Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des  
Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf  
dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere  
Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 14  
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die  
Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen  
Monat nach Bekanntgabe des Gebühren-  
bescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02.,  
15.05., und 15.08. jeden Jahres  
Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der  
Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.  
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt  
der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter  
Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

**§ 15  
Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und  
Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils  
gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 16  
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind  
verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld  
maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu  
melden und über den Umfang dieser Veränderungen  
Auskunft zu erteilen.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen  
Bekanntmachung in Kraft.

Maroldswisach, den 11.09.2012

Wolfram Thein  
1. Bürgermeister